

Landgericht Mönchengladbach  
Hohenzollemstraße 157  
41061 Mönchengladbach

Eingang

14. FEB. 2024

Aktenzeichen

17/24-BE10

Pers-S ./ Domnick

Erbrecht (LG MG 10 O  
187/23)

06.02.2024 - BE

**In dem Rechtsstreit**

**Domnick ./ Person-S**

**-10 O 187/23-**

bedanken wir uns zunächst für die kurzfristig gewährte Akteneinsicht in die Verfahrensakte des Vorverfahrens 10 O 46/42.

Unseren Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vom 23.01.2024 nehmen wir auf ausdrückliche Weisung des Beklagten zurück.

Ansonsten **beantragen** wir nunmehr,

1. die Klage vom 04.12.2023 kostenpflichtig abzuweisen;
2. das Urteil, soweit es einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweist, notfalls gegen Sicherheitsleistung, für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

## Begründung

Auch wenn es unglaublich klingen mag, bleibt es bei dem vorab mit Schriftsatz vom 23.01.2024 erfolgten Sachvortrag, nach dem der Beklagte keinerlei Kenntnis von dem Vorverfahren 10 O 46/22 hat. Dieses Vorverfahren wurde dem Beklagten vielmehr erst jetzt durch die am 25.01.2024 gewährte Akteneinsicht bekannt.

In Anbetracht des Sachvortrags in der Klageschrift des Vorverfahrens vom 21.03.2022 überrascht es auch, dass der Kollege **Anwalt J** sowohl den hiesigen Beklagten als auch dessen **Person-T** und Miterbin **Person-T** vertreten hat.

Wie bereits mitgeteilt hat der Beklagte **Person-T** lediglich zu zwei Besprechungsterminen beim Kollegen **Anw. J** begleitet, er kann sich nicht daran entsinnen, eine Vollmacht unterzeichnet zu haben. Aus dem gesamten Vorverfahren lagen dem Beklagten bis zur am 25.01.2024 gewährten Akteneinsicht keinerlei Unterlagen vor!

Der Beklagte nimmt den Erlass eines Versäumnisurteils vom 23.02.2023 und eines Urteils vom 06.07.2023 im Vorverfahren erstaunt zur Kenntnis. Dies gilt insbesondere auch für die Tatsache, dass die **Person-T** im Vorverfahren u.a. zur Zahlung von 40.000,00 € an die Erbengemeinschaft verurteilt wurde. Dem Beklagten würden hiervon gemäß seiner Erbquote von 1/4 immerhin 10.000,00 € zustehen. Der Beklagte fragt sich, ob die Zahlung erfolgte und falls nein, ob der Kläger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben hat.

Aus den vorstehend genannten Gründen hatte der Beklagte bislang auch keinerlei Veranlassung, dem Kläger respektive der Erbengemeinschaft Auskunft darüber zu erteilen, was er aus dem Nachlass der am **28.01.2020** verstorbenen Erblasserin erlangt hat.

Dies wird im Rahmen dieses Verfahrens gerne nachgeholt:

Der Beklagte traf sich am **30.01.2020**, also zwei Tage nach dem Tod der Erblasserin, wie zuvor verabredet mit dem Kläger, dessen aus einer früheren Ehe stammenden **Person-H** und **Person-T**. Das Treffen fand in der gemeinsamen Wohnung des Klägers und der Erblasserin in Wegberg statt. **Person-T** verteilte drei Briefumschläge. Einen etwas kleineren Briefumschlag erhielt der Kläger, der Beklagte und

**Person-T** erhielten jeweils einen etwas größeren Briefumschlag, wohl Format DIN A 5. Der Umschlag des Beklagten war verschlossen. Nach seiner Erinnerung verhielt es sich bei den Briefumschlägen des Klägers und **Person-T** ebenso. Der Kläger kann also aus eigenem Wissen keinerlei Angaben dazu machen, was sich in diesen beiden anderen Briefumschlägen befand. Alle drei Briefumschläge wurden jedenfalls von **Person-T** **Person-T** vorbereitet. Der Beklagte öffnete seinen Briefumschlag nicht sogleich vor Ort sondern erst zu Hause. In dem Briefumschlag befand sich Bargeld in Höhe von 15.000,00 € und ein Stapel Fotos aus seiner Kindheit.

**Beweis:** Zeugnis der Frau **Person-T**, 41844 Wegberg  
Parteivernehmung des Beklagten

Einige Tage später wurde dem Beklagten dann von **Person-T**, dass auch in ihrem Briefumschlag 15.000,00 € Bargeld und zahlreiche Kinderfotos waren. Der Kläger habe in seinem Briefumschlag 9.000,00 € erhalten. Diese Verteilung habe sie auf die wenige Tage vor ihrem Ableben erfolgte Anweisung der Erblasserin vorgenommen.

**Beweis:** Zeugnis der Frau **Person-T**, 41844 Wegberg

Diese insgesamt knapp 40.000,00 € entsprachen also dem von **Person-T** auf Weisung der Erblasserin am 21.01.2020 von deren Konto bei der Kreissparkasse Heinsberg abgehobenen Barbetrages von 40.000,00 €. Ausweislich der im Vorverfahren vorgelegten Kontoauszüge befanden sich anschließend nur noch 2.597,64 € auf dem Konto der Erblasserin.

**Beweis:** Zeugnis der Frau **Person-T**, 41844 Wegberg  
Beziehung der Akte LG Mönchengladbach 10 O 46/22

Weitere Angaben zu vorhandenem Bargeld oder sonstigen Ersparnissen der Erblasserin kann der Beklagte schlichtweg nicht machen. Im Gegensatz zu **Person-T** hatte er nur sporadischen Kontakt zur Erblasserin. Unstreitig dürfte ebenfalls sein, dass der Kläger selbst über eine Generalvollmacht, Kontovollmacht und Patientenverfügung der Erblasserin verfügte. Auch **Person-T** verfügte über eine Kontovollmacht der Erblasserin und genoss deren vollstes Vertrauen. Der Beklagte selbst verfügte über

keinerlei Vollmachten der Erblasserin und hatte auch keinerlei Einblick in deren Vermögensverhältnisse.

**Beweis:** Zeugnis der Frau [REDACTED] **Person-T**, 41844 Wegberg  
Beiziehung der Akte LG Mönchengladbach 10 O 46/22  
Parteivernehmung des Beklagten

Weiteres hat der Beklagte zu keinem Zeitpunkt aus dem Nachlass der Erblasserin erhalten.

Der Sachvortrag in der Klageschrift vom 04.12.2023, nach dem sich in dem dem Beklagten am 30.01.2020 übergebenen Briefumschlag 40.000,00 € Bargeld befunden haben sollen, ist insofern schlichtweg unzutreffend.

Aus höchster anwaltlicher Vorsorge erheben wir für den Beklagten auch die **Einrede der Verjährung**. Der in diesem Verfahren vom Kläger gegen den Beklagten geltend gemachte Herausgabeanspruch könnte sich aus § 2018 BGB ergeben. Dieser Herausgabeanspruch verjährte allerdings am 31.12.2023. Unseres Erachtens wurde die Verjährung auch nicht rechtzeitig gehemmt im Sinne des § 204 I Nr. 1 BGB. Die Klageschrift datiert vom **04.12.2023** und wurde am 05.12.2023 per BEA an das Gericht übermittelt. Die Zustellung an den Beklagten erfolgte hingegen frühestens am **09.01.2024**. Der Beklagte hat leider nicht den „gelben Umschlag“ aufbewahrt, so dass der Zustellzeitpunkt hier nicht genau bekannt ist. Da das Anschreiben des Gerichts und die prozessleitende Verfügung aber jeweils vom 08.01.2024 datieren, kann eine Zustellung frühestens am 09.01.2024 erfolgt sein. Das genaue Zustelldatum wird sich aus der in der Gerichtsakte befindlichen Postzustellungs-urkunde zweifelsfrei ergeben. Jedenfalls ist die Zustellung einer vom 04.12.2023 datierenden Klageschrift frühestens am 09.01.2024 nicht mehr „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO.

[REDACTED]  
Rechtsanwalt